

# Friedhofsordnung

## der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Segnitz

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes**

- ( 1 ) Der Friedhof in Segnitz steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchengemeinde Segnitz.  
( 2 ) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

#### **§2 Verwaltung des Friedhofes**

- ( 1 ) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.  
( 2 ) Bei Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchenvorstand des/r FriedhofspflegerIn bedienen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3 Öffnungszeiten**

- ( 1 ) Das Betreten des Friedhofs ist in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. von 6.00 bis 21.00 Uhr;  
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. von 8.00 bis 18.00 Uhr gestattet.  
( 2 ) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### **§ 4 Verhalten im Friedhof**

- ( 1 ) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.  
Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.  
( 2 ) Nicht gestattet ist insbesondere:
- a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
  - b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder Erdaushub dauerhaft zu deponieren
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen;
  - d) während einer Trauerfeier oder Bestattung störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, insbesondere mit Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Kirchengemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  - f) das Rauchen auf dem Friedhof;
  - g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
  - h) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).

## **§ 5 Veranstaltungen von Trauerfeiern**

- ( 1 ) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- ( 2 ) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- ( 3 ) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- ( 4 ) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder, usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- ( 1 ) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- ( 2 ) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.
- ( 3 ) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- ( 4 ) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- ( 5 ) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- ( 6 ) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- ( 7 ) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3-6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **§ 7 Durchführung der Anordnungen**

- ( 1 ) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- ( 2 ) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Anmeldung der Beerdigung**

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

#### **§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes**

- ( 1 ) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- ( 2 ) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- ( 3 ) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

#### **§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- ( 1 ) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sei
- ( 2 ) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- ( 3 ) Es dürfen ausschließlich Urnen und Aschekapseln aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

#### **§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes**

- ( 1 ) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- ( 2 ) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- ( 3 ) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- ( 4 ) Einfassungssteine, die wegen einer Erdbestattung entfernt werden, dürfen von den Grabnutzungsberechtigten bzw. der ausführenden Firma links von der Hecke neben dem Bahrhäuschen für eine Zeit von maximal 1 Jahr gelagert werden; sollte wegen der Bodenbeschaffenheit dieser Zeitraum nicht ausreichen, so ist bei der Friedhofverwaltung eine Verlängerung zu beantragen.  
Die Friedhofverwaltung ist in Kenntnis zu setzen, wenn Steine abgelagert und wenn sie wieder entfernt werden.

Die Umfassungssteine müssen eindeutig mit Namen und Datum der Grabnutzungsberechtigten gekennzeichnet werden. Das Ablegen der Steine erfolgt auf eigene Gefahr, d.h. die Friedhofverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für ein Abhandenkommen oder Schäden an den Steinen während der Lagerzeit.

### **§ 12 Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt für eine Erdbestattung 20 Jahre, für Aschen 10 Jahre.

### **§ 13 Belegung**

( 1 ) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 17 Abs. 2).

( 2 ) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.

( 3 ) In Urnen- und Wahlgräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

( 4 ) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 19 entsprechend.

### **§ 14 Umbettungen**

( 1 ) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

( 2 ) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

( 3 ) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

( 4 ) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

( 5 ) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

( 6 ) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

( 7 ) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

( 8 ) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

### **§ 15 Registerführung**

( 1 ) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

( 2 ) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan, usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 16 Größe der Gräber**

( 1 ) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße (einschließlich Grabeinfassung) eingehalten:

- a) Einfachgräber: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
- b) Doppelgräber: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m
- c) Sondergrößen: Länge 2,00 m, Breite mehr als 2,00 m

( 2 ) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,00 m Länge vorzusehen.

( 3 ) Aschenurnen auf der Friedwiese werden nach einem vom Friedhofsträger geführten Plan im Abstand von 40 cm eingesenkt.

### **§ 17 Tiefe der Gräber**

( 1 ) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

- a) für Kinder bis 12 Jahre 1,30 m
- b) für Personen über 12 Jahre 1,80 m

( 2 ) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden.

( 3 ) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Tiefe des einzelnen Grabes muss bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m betragen.

### **§ 18 Nutzungsrechte**

( 1 ) Gräber werden auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben; Urnengräber für eine Nutzungszeit von 10 Jahren.

( 2 ) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

( 3 ) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

( 4 ) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.

Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf die Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.

( 5 ) Hinterlässt der Berechtigte keinen Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 20 Abs. 2) zu verfahren.

( 6 ) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden.

Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

( 7 ) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

( 8 ) Das vorzeitige Aufgeben von Grabnutzungsrechten vor Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Grab in ein durch den Friedhofsträger bis zum Ablauf der Ruhefrist zu pflegendes Grab umgewandelt werden, wobei dem Nutzungsberechtigten weiterhin die Verkehrssicherungspflicht obliegt.

Der Nutzungsberechtigte muss – nach Rücksprache mit der Kirchenverwaltung – die Bepflanzung, die Grabeinfassung, den Grabstein und das Fundament entfernen lassen und für die Pflege den in der Friedhofsgebührenordnung festgelegten Betrag im Voraus an die Kirchengemeinde entrichten.

### **§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

( 1 ) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um 10 Jahre verlängert werden.

( 2 ) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§12) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

( 3 ) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

( 4 ) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

### **§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes**

( 1 ) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

( 2 ) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind vom bisher Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ob auch die Grabeinfassung entfernt werden soll, ist mit der Friedhofsverwaltung von Fall zu Fall abzustimmen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt wurden, hat der bisherige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

### **§ 21 Wiederbelegung**

( 1 ) Die Gräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

( 2 ) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

## **§22 Rückerwerb**

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

## **V. Leichenhalle**

### **§ 23 Benutzung der Leichenhalle**

( 1 ) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung sowie zur Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung im Friedhof.

( 2 ) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

( 3 ) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

### **§ 24 Ausschmückung**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

( 1 ) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

( 2 ) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

( 3 ) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

### **§ 26 Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

### **§ 27 Haftung**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## **§ 28 Inkrafttreten**

( 1 ) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

( 2 ) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Segnitz, den 01.12.2020

Der Kirchenvorstand